

Eidg. Departement für Wirtschaft, Bildung
und Forschung WBF
Herr Bundesrat Guy Parmelin
3003 Bern

per Mail an:
avig-revision@seco.admin.ch

Bern, 1. Februar 2023

Vernehmlassung zur Teilrevision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes – Position des SGB

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen, zur vorgeschlagenen Teilrevision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes Stellung nehmen zu können.

Vorteile des heutigen Systems

In der Schweizer Arbeitslosenversicherung spielen die privaten, hauptsächlich gewerkschaftlichen Kassen eine bedeutende Rolle. In Kantonen wie JU, TI oder ZH haben einen höheren Marktanteil als die kantonalen Kassen. In FR, GE oder VS sind sie unwesentlich weniger bedeutend als die kantonalen Kassen. Für die Arbeitnehmenden, aber auch für das System insgesamt hat die damit verbundene freie Kassenwahl eindeutig Vorteile. Die Arbeitslosenversicherung wird dadurch innovativer und „kundenfreundlicher“. Zudem können Kapazitätsspitzen besser aufgefangen werden, was gerade in der Corona-Krise sehr wichtig war.

Um die Effizienz und die Innovationskraft der Arbeitslosenversicherung zu erhöhen, wurde die Pauschalentschädigung eingeführt. Diese Finanzierungsart hatte sich bewährt. Dementsprechend verfolgten Bund und Sozialpartner lange das Ziel, die Kassen von der Effektivabrechnung ins Pauschalssystem zu überführen.

Position zu den vorgeschlagenen Änderungen

Die von der Bundesversammlung verabschiedete Motion Müller stellt diese Vorteile und Strategien in Frage, indem sie die Pauschalentschädigung abschaffen und die Existenz kantonal tätiger Kassen verbieten will. Der SGB spricht sich daher dezidiert für die Variante 2 aus, welche es weiterhin ermöglichen soll, kantonale gewerkschaftliche Kassen zu betreiben. Die Variante 1 mit dem Verbot lehnen wir klar ab.

Beim Bonus-Malus-System und bei der Frage der Interoperabilität unterstützen wir Ihren Vorschlag in Variante 2. Der SGB ist zudem einverstanden, dass LehrabgängerInnen während ihrer Wartezeit

von 120 Tagen an Berufspraktika teilnehmen können, ohne dass das später negative Auswirkungen auf die ALV-Leistungen haben wird. Die Anpassung in Art. 27 Abs. 5 halten wir hingegen nicht für sinnvoll. Ein Wegfall von Unfall- oder Militärversicherungsrenten mit einem Invaliditätsgrad von unter 40 Prozent kann für die Betroffenen Auswirkungen auf die berufliche Situation haben. Daher sollten sie auch Arbeitslosentaggelder erhalten.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND



Pierre-Yves Maillard
Präsident



Daniel Lampart
Leiter SGB-Sekretariat und Chefökonom